

Gemeinde Niepars

Gemeindevertretersitzung am 26.06.2003

Beschluss über die 2. Änderung der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr.2, Wohngebiet „westlich der Gartenstraße 4A“ der Gemeinde Niepars für einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes nach § 86 LBauO M-V

Beschluss-Nr.: 235-24/03

1. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 86 der Landesbauordnung M-V die in der seit dem 14.04.1997 rechtskräftigen Satzung baugestalterischen Festsetzungen im Teil A der Planzeichnung für die Flurstücke 47/24, 47/25, 47/27, 47/28 und 47/29 der Flur 10 der Gemarkung Niepars dahin gehend zu ändern, dass eine Vorgabe der Hauptfirstrichtung entfällt.
Die benannten Flurstücke grenzen südlich an den Wiesenweg, westlich an die Straße Am Feldrain, nördlich an die Flurstücke 47/26, 46/10, 46/11, 46/12 und 46/3 sowie östlich an die Flurstücke 47/30 und 47/31.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Änderung der Festsetzung des B-Planes ausfertigen zu lassen und alsdann ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

tatsächliche Anzahl der Gemeindevertretung: 13 davon anwesend: 8+1

Ja-Stimmen: 8+1 Nein-Stimmen: / Stimmenthaltungen: /

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen/haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Niepars, den 26.6.03



M. Kaufhold
Dr. Kaufhold, Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Niepars

**Beschluss über die 2. Änderung der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 2
Wohngebiet „westlich der Gartenstraße 4A“ der Gemeinde Niepars
für einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes nach § 86
LBauO M-V**

Bekanntmachungsort: Obermützkow, vor dem Verbrauchermarkt gegenüber dem Pferdestall,
Dorfstraße

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26.06.2003 eine Änderung zur baugestalterischen Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 2 Wohngebiet „westlich der Gartenstraße 4A“ beschlossen. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die 2. Änderung der baugestalterischen Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 2 tritt am Tage nach Ablauf der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Niepars in Niepars, Zimmer 3.7, während der Dienststunden,
Mo. 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr, Di. 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Mi. 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
und Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr,
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Niepars, 26.06.2003



Dr. Kaufhold
Dr. Kaufhold
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 27.06.2003

Abzunehmen am: 12.07.2003

Abgenommen am: 12.07.2003

Niepars, 15. 7. 03



Dr. Kaufhold
Dr. Kaufhold
Bürgermeister